

**Allgemeine Marktordnung und Teilnahmebedingungen
für den Pfullinger Kreativ- und Biosphärenmarkt 2024
(Stand März 2024)**



1. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular. Im Anmeldeformular hat der Aussteller die Waren anzugeben, die zur Ausstellung gelangen. Nur die im Anmeldeformular festgelegten Ausstellungsgüter dürfen angeboten werden.

2. Zulassung

Die Anmeldung ist eine Bewerbung zur Teilnahme. Der Vertrag kann nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter zustande kommen. Bei Eingang sehr vieler Bewerbungen bleiben Einzelfallentscheidungen und Wartelisten vorbehalten, die sich an der Gesamtzusammensetzung des Marktes orientieren. Diese Entscheidungen stehen im freien Ermessen des Veranstalters.

3. Standbelegung

Alle Teilnehmer sind einzeln anzumelden und einer davon dem Veranstalter als Vertragspartner zu benennen.

4. Standplatz / Zuteilung

Erfolgt durch den Veranstalter unter möglicher Berücksichtigung eines evtl. Wunsches in der Anmeldung. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, falls dies aus planungstechnischen Gründen notwendig ist, die zugeteilte Standfläche zu verändern.

5. Mietkosten

Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

6. Zahlungsfristen

Die Rechnung ist ohne Abzug laut genannter Frist zur Zahlung fällig. Die vollständige Bezahlung der Rechnung zur Zahlungsfrist ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung. Ist die Zahlung weniger als 10 Tage vor Marktbeginn erfolgt, müssen die entsprechenden Belege als Nachweis mitgebracht werden.

7. Stornierung / Nichtteilnahme des Ausstellers

Eine Stornierung vom Vertrag ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Für eine Stornierung bis zu 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, von zurückgetretenem Aussteller Arbeitsaufwand zu verlangen, in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete. Erfolgt die Stornierung weniger als 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, von zurückgetretenem Aussteller Schadenersatz in Höhe von 100 % der vereinbarten Standmiete zu verlangen.

8. Standaufbau

Um eine ansprechende Gestaltung der Standfläche wird gebeten und sollte in eigenem Interesse des Ausstellers liegen. Das Ausstellungsgelände ist nicht überdacht, für Zelte und Schirme haben die Aussteller selbst zu sorgen. Jeder Aussteller verpflichtet sich, sein **Kraftfahrzeug** sofort nach dem Entladen aus dem Marktgelände zu **entfernen, spätestens um 10.30 Uhr**.

Verlängerungskabel etc. sind vom Aussteller mitzubringen. Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet sein und sind **vollständig abzurollen**. Für Schäden aus mangelnden Elektroanwendungen haftet der Nutzer.

9. Verkaufsregeln

Der Verkauf von Waren und Produkten ist innerhalb der gesamten Öffnungszeit zulässig.

10. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Kein Stand darf vor der **festgesetzten Abbauzeit am Marktende, 18.00 Uhr**, ganz oder teilweise geräumt werden.

Nach Abbau des Standes muss die Reinigung der Standflächen sowie die Entsorgung des Abfalls vom Aussteller getragen werden. Zurückgelassener Abfall ist kostenpflichtig und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

11. Gesetzliche Vorschriften

sind strikt einzuhalten. Alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Der Stand muss die volle Anschrift des Ausstellers tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Seinen Weisungen und seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Haftung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm verursachte Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten oder Ausstellungsgegenstände verursacht werden. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Marktes. Das Marktgelände ist nicht abschließbar. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen/Waren, vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte muss der Aussteller grundsätzlich selbst Sorge tragen.

13. Versicherung

Der Veranstalter übernimmt, wie bereits in Punkt 12 beschrieben, keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellergut oder für Diebstahl. Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für Personen- und Sachschäden innerhalb des Ausstellungsgeländes haftet der Aussteller selbst.

14. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung abzusagen, oder die Veranstaltung zu kürzen. Ein Recht zur Reduzierung der Standmiete steht dem Aussteller nicht zu. Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Stadtverwaltung Pfullingen
Stabsstelle Kultur und Tourismus
Marktplatz 5
72793 Pfullingen